



T E N O S

PRIVATE ZIVILGERICHTE  
AKTIENGESELLSCHAFT

## **MEDIATIONSORDNUNG**

Stand: 1. Juli 2007

TENOS AG    Neuer Wall 50    20354 Hamburg  
Fon 040 / 4 130 730    E-Mail: [mail@tenos.de](mailto:mail@tenos.de)    [www.tenos.de](http://www.tenos.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

### MEDIATIONSORDNUNG DER TENOS AG

#### Anwendungsbereich und allgemeine Aufgaben

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Stellung der TENOS AG
- § 3 Stellung des Mediators

#### Gang des Verfahrens

- § 4 Beauftragung der TENOS AG
- § 5 Bestellung des Mediators/der Mediatoren
- § 6 Beginn und Ablauf des Verfahrens
- § 7 Beendigung des Verfahrens

#### Verfahrensgrundsätze

- § 8 Aufgaben und Pflichten des Mediators
- § 9 Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit
- § 10 Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten
- § 11 Hemmung der Verjährung

#### Überleitung in ein Schiedsgerichtsverfahren

- § 12 Überleitung in ein Schiedsgerichtsverfahren

#### Weitere Bestimmungen

- § 13 Haftung
- § 14 Kosten

### HONORARORDNUNG MEDIATION DER TENOS AG

- § 1 Kosten des Mediationsverfahrens
- § 2 Vorschuss
- § 3 Kosten im Falle der Überleitung in ein Schiedsgerichtsverfahren
- § 4 Abweichende Vereinbarungen
- § 5 Mediationsordnung

MEDIATIONSVEREINBARUNGEN (MUSTER) <http://www.tenos.de/download/>

# MEDIATIONSORDNUNG DER TENOS AG

## Anwendungsbereich und allgemeine Aufgaben

### **§1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Mediationsordnung findet Anwendung, wenn die Parteien sich darauf geeinigt haben, zur einvernehmlichen außergerichtlichen Beilegung ihrer Streitigkeit ein Verfahren nach der Mediationsordnung der TENOS AG durchzuführen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Es gilt die Mediationsordnung und die Honorarordnung Mediation der TENOS AG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Beginns des Mediationsverfahrens (§ 6 Abs. 1).

### **§ 2 Stellung der TENOS AG**

Die TENOS AG schlägt als neutrale Institution je nach Wunsch der Parteien einen oder mehrere unabhängige und unparteiliche Mediatoren vor und ernennt diese(n). Sie leistet Unterstützung bei der organisatorischen Durchführung des Verfahrens.

### **§ 3 Stellung des Mediators**

Der Mediator unterstützt die Parteien bei der Lösung ihres Konflikts.

## Gang des Verfahrens

### **§ 4 Beauftragung der TENOS AG**

- (1) Jede Partei der Mediationsvereinbarung kann die TENOS AG mit der Einleitung eines Mediationsverfahrens beauftragen.
- (2) Die Beauftragung muss schriftlich oder fernschriftlich und mit folgendem Inhalt erfolgen:
  - Name und Anschrift sowie Telefon-, Faxnummer, e-mail-Adresse (soweit vorhanden) der Parteien und ihrer Vertreter;
  - Kopie der Mediationsvereinbarung;
  - Kurze Beschreibung der Streitigkeit.
- (3) Die TENOS AG informiert die andere Partei unverzüglich über den Zugang der Beauftragung und bittet sie, zu erklären, ob sie mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens einverstanden ist. Die Erklärung der anderen Partei erfolgt schriftlich oder fernschriftlich.

## **§ 5 Bestellung des Mediators/der Mediatoren**

- (1) Die TENOS AG ernennt nach dem Eingang der Beauftragung (§ 4) einen oder mehrere Mediator(en) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2)
  - a) Haben die Parteien ein Mediationsverfahren mit einem Mediator vereinbart, so schlägt die TENOS AG den Parteien binnen einer Frist von in der Regel einer Woche ab Zugang der Beauftragung zunächst einen Mediator vor. Sind beide Parteien mit dem Vorschlag einverstanden, so ernennt die TENOS AG die fragliche Person zum Mediator.
  - b) Lehnt zumindest eine Partei den ersten Vorschlag ab, so unterbreitet die TENOS AG einen zweiten und erforderlichenfalls einen dritten Vorschlag. Diese weiteren Vorschläge erfolgen in der Regel binnen einer Frist von einer Woche ab der Ablehnung des vorangegangenen Vorschlags. Sind die Parteien mit dem zweiten oder dem dritten Vorschlag einverstanden, so ernennt die TENOS AG die vorgeschlagene Person zum Mediator. Andernfalls kann die TENOS AG weitere Vorschläge unterbreiten, sie kann die weitere Bearbeitung des Auftrags aber auch ablehnen.
- (3) Haben die Parteien ein Mediationsverfahren mit mehr als einem Mediator vorgesehen, so wird das Ernennungsverfahren des Abs. 2 für jeden Mediator durchgeführt.
- (4) Die Annahme eines Vorschlags zur Ernennung eines Mediators erfolgt schriftlich oder fernschriftlich oder per e-mail. Ein Vorschlag gilt als abgelehnt, wenn eine Partei sich nach Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Vorschlag an sie abgesendet wurde, nicht erklärt hat.
- (5) Jede Partei kann vor ihrer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Vorschlags eine persönliche Vorstellung von der vorgeschlagenen Person verlangen. In diesem Fall haben die Parteien die hierfür entstehenden Kosten (Honorar zzgl. Auslagen- und Aufwendungsersatz) zu tragen. §§ 1 bis 4 der Honorarordnung Mediation der TENOS AG gelten entsprechend.
- (6) Die Parteien können sich jederzeit unabhängig von einem Vorschlag der TENOS AG auf einen (oder mehrere) Person(en) als Mediator(en) einigen. In diesem Fall ernennt die TENOS AG diese Person(en).
- (7) Die TENOS AG stellt (abgesehen vom Fall des Abs. 6) sicher, dass nur solche Personen als Mediatoren vorgeschlagen werden, die unparteilich und unabhängig sind. Die vorgeschlagenen Personen haben der TENOS AG und den Parteien alle Umstände mitzuteilen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wecken können, insbesondere auch eine eventuelle Vertretung oder Beratung einer Partei im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Mediationsverfahrens oder eine sonstige geschäftliche oder private Beziehung zu einer Partei.
- (8) Die Parteien werden von der TENOS AG unverzüglich über die Ernennung des Mediators informiert.

## **§ 6 Beginn und Ablauf des Verfahrens**

- (1) Das Mediationsverfahren beginnt mit der Ernennung des Mediators durch die TENOS AG (§ 5).
- (2) Der Ablauf des Verfahrens wird von dem Mediator in Abstimmung mit den Parteien gestaltet. Dies gilt auch für Ort und Zeit der Verhandlungen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder vereinbaren, orientiert sich die Gestaltung des Verfahrens an dieser Mediationsordnung. Insbesondere beachtet der Mediator die Grundsätze der §§ 8 f.

## **§ 7 Beendigung des Verfahrens**

- (1) Das Mediationsverfahren endet
  - a) mit einer Einigung der Parteien. Die Einigung ist schriftlich niederzulegen und von den Parteien sowie dem Mediator zu unterzeichnen. Wird eine Einigung nur über Teile der Streitigkeit erzielt, so ist das Mediationsverfahren beendet, wenn zumindest eine Partei erklärt, dass eine Einigung über die Streitigkeit im übrigen ihrer Auffassung nach nicht erzielt werden kann.
  - b) wenn eine Partei es für beendet erklärt. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber der anderen Partei und gegenüber dem Mediator zu erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
  - c) wenn der Mediator das Verfahren für beendet erklärt. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber den Parteien zu erfolgen. Die Beendigung durch den Mediator darf nicht ohne hinreichenden Grund erfolgen. Ein hinreichender Grund liegt insbesondere darin, dass der Mediator eine Einigung der Parteien auch unter Einsatz aller zumutbaren und möglichen Mittel für nicht wahrscheinlich hält. Ein hinreichender Grund liegt auch darin, dass ein eingeforderter Kostenvorschuss (§ 2 Honorarordnung Mediation) nach zweimaliger Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eingezahlt wird. Erklären in einem Verfahren mit mehr als einem Mediator nicht alle Mediatoren das Verfahren für beendet, so kann das Verfahren mit den verbleibenden Mediatoren fortgesetzt werden, wenn die Parteien dies einvernehmlich wollen. Auf Antrag der Parteien bestellt die TENOS AG einen oder mehrere neue Mediatoren. § 5 gilt entsprechend.
  - d) wenn das Mediationsverfahren in ein Schiedsgerichtsverfahren übergeleitet worden ist (§ 12).
- (2) Der Mediator hat die TENOS AG unverzüglich schriftlich über die Beendigung des Verfahrens und den Beendigungsgrund zu informieren.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 lit. b bis d stellt der Mediator auf Verlangen einer Partei eine schriftliche Bescheinigung darüber aus, dass in dem Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden konnte.
- (4) Ein Protokoll über das Verfahren wird nur auf Verlangen beider Parteien angefertigt. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Beendigung des Mediationsverfahrens steht einem erneuten Mediationsverfahren über dieselbe Streitigkeit nicht entgegen.

### **Verfahrensgrundsätze**

#### **§ 8 Aufgaben und Pflichten des Mediators**

- (1) Der Mediator hat die Parteien in ihrem Bemühen zu unterstützen, ihre Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Dazu bedient er sich jeglicher zulässiger Mittel. Insbesondere stellt er einen geordneten, konstruktiven und zügigen Verfahrensgang sicher, gibt den Parteien ausreichend Gelegenheit zur Darstellung ihrer Standpunkte und unterbreitet auf Wunsch der Parteien in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge zur Beilegung der Streitigkeit. Der Mediator ist nicht befugt, die Streitigkeit verbindlich zu entscheiden.
- (2) Der Mediator muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat die Parteien und die TENOS AG über alle Umstände zu informieren, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wecken könnten. Insbesondere ist der Mediator ohne Einverständnis der anderen Partei nicht berechtigt, eine Partei in der Angelegenheit des Mediationsverfahrens zu beraten oder zu vertreten. Dies gilt auch nach Beendigung des Mediationsverfahrens.
- (3) Zu Beginn des Verfahrens weist der Mediator die Parteien auf die Besonderheiten und den Ablauf des Mediationsverfahrens hin. Er klärt die Parteien insbesondere über seine Aufgaben und Befugnisse auf. Er klärt sie auch darüber auf, dass sie berechtigt sind, das Verfahren jederzeit einvernehmlich nach ihren Vorstellungen, ggf. auch abweichend von dieser Mediationsordnung, zu gestalten, dass sie das Verfahren jederzeit für beendet erklären können und dass sie berechtigt sind, juristischen, fachlichen oder sonstigen Beistand in das Verfahren mit einzubeziehen.

#### **§ 9 Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit**

- (1) Der Mediator und die TENOS AG sind hinsichtlich aller Umstände des Mediationsverfahrens zur Vertraulichkeit verpflichtet. Dies umfasst sowohl die Tatsache, dass das fragliche Mediationsverfahren durchgeführt wird, wie auch alle Umstände, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren bekannt werden. Zeugen, Sachverständige oder andere Dritten werden – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien – nur dann in die Verhandlungen mit einbezogen, wenn sie sich ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.

- (2) Das Mediationsverfahren findet nichtöffentlich statt, sofern die Parteien nicht übereinstimmend etwas anderes bestimmen. Die TENOS AG ist berechtigt, einen Repräsentanten in die Verhandlungen zu entsenden, sofern dem nicht zumindest eine Partei widerspricht.
- (3) Die Parteien können Vereinbarungen hinsichtlich der Verwertung von offengelegten Unterlagen und erfolgten Erklärungen sowie über die Stellung des Mediators als Zeuge oder Sachverständiger in einem späteren (Schieds-)Gerichtsverfahren treffen. Auf Wunsch einer Partei unterbreitet der Mediator Vorschläge für entsprechende Vereinbarungen.
- (4) Auf Verlangen einer Partei sind die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach Abs. 1 sowie Abreden nach Abs. 3 schriftlich niederzulegen und von allen Betroffenen zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten**

Die Parteien können sich dazu verpflichten, laufende (Schieds-)Gerichtsverfahren ruhen zu lassen und neue (Schieds-)Gerichtsverfahren nicht einzuleiten, sofern diese Angelegenheiten des Mediationsverfahrens betreffen. Dies gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren.

## **§ 11 Hemmung der Verjährung**

Die Parteien verpflichten sich zum gegenseitigen Verzicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich der Ansprüche, die Gegenstandes des Verfahrens sind, unter gleichzeitiger gegenseitiger Annahme des Verzichts mit der Wirkung der Hemmung der Verjährungsfristen ab Beginn (§ 6 Abs. 1) bis drei Monate nach Beendigung (§ 7) des Mediationsverfahrens.

## Überleitung in ein Schiedsgerichtsverfahren

### **§ 12 Überleitung in ein Schiedsgerichtsverfahren**

- (1) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass das Mediationsverfahren als Schiedsgerichtsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der TENOS AG (SGO TENOS AG) fortgesetzt wird.
- (2) In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Ernennung des Schiedsgerichts (§§ 5 bis 7 SGO TENOS AG) mit der Maßgabe, dass der Mediator als Schiedsrichter ernannt wird, sofern nicht zumindest eine Partei dies ablehnt.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach § 9 Abs. 1 gilt nicht gegenüber den Beteiligten eines Schiedsgerichtsverfahrens i.S. des Abs. 1.
- (4) Das Mediationsverfahren endet mit der Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens durch die TENOS AG (§ 4 Abs. 3 SGO TENOS AG).

## Weitere Bestimmungen

### **§ 13 Haftung**

- (1) Der Mediator haftet nicht für fahrlässiges Handeln. Im Hinblick auf rechtliche Einschätzungen, haftet der Mediator wie ein staatlicher Richter.
- (2) Die TENOS AG haftet nicht für das Verhalten des Mediators. Für ihr eigenes Verhalten und das ihrer Erfüllungsgehilfen haftet die TENOS AG nur, wenn das Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich war.

### **§ 14 Kosten**

Die Kosten für ein Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung der TENOS AG ergeben sich aus der Honorarordnung Mediation der TENOS AG, die Bestandteil dieser Mediationsordnung und ihr als Anlage beigefügt ist.

## HONORARORDNUNG MEDIATION DER TENOS AG

Für die Organisation und Durchführung von Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung der TENOS AG fallen Kosten (Honorare, Auslagen- und Aufwendungsersatz) nach Maßgabe dieser Honorarordnung an.

### **§ 1 Kosten des Mediationsverfahrens**

- (1) Die TENOS AG erhält als Honorar für die Durchführung eines Mediationsverfahrens 300,- bis 500,- Euro pro Stunde (zzgl. MwSt.). Maßgeblich ist die Anzahl der Stunden, die der Mediator auf das Mediationsverfahren einschließlich der Vorbereitung und weiterer Handlungen außerhalb der Verhandlungen, die das Mediationsverfahren betreffen, verwendet hat. Bei mehreren Mediatoren werden deren verwendete Stunden addiert. Die Berechnung der Stunden erfolgt ab Beginn des Mediationsverfahrens (§ 6 Abs. 1 Verfahrensordnung Mediation). § 5 Abs. 5 Verfahrensordnung Mediation bleibt unberührt.
- (2) Mit dem Honorar nach Abs. 1 werden die Tätigkeiten der Mediatoren und der TENOS AG abgegolten. Auslagen und erforderliche Aufwendungen der Mediatoren und der TENOS AG sind zuzüglich zum Honorar zu erstatten.
- (3) Die Parteien tragen die Kosten im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.
- (4) Die Parteien haften für die Kosten (Honorare, Auslagen- und Aufwendungsersatz) des Verfahrens als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Vorschuss**

- (1) Die TENOS AG kann einen Vorschuss in Höhe der gesamten zu erwartenden Kosten verlangen. Das Tätigwerden der TENOS AG und der Mediatoren kann von der Einzahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt auch, soweit während des Verfahrens zusätzliche Kosten entstehen, die von dem bereits eingezahlten Vorschuss nicht gedeckt sind.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Kostenvorschuss zu erbringen.

### **§ 3 Kosten im Falle der Überleitung in ein Schiedsgerichtsverfahren**

Wird das Mediationsverfahren in ein Schiedsgerichtsverfahren auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung der TENOS AG übergeleitet (§ 12 Verfahrensordnung Mediation), so reduziert sich der Honoraranspruch der TENOS AG für das Mediationsverfahren um 30% des Honoraranteils, der sich aus der Stundenzahl der Mediatoren errechnet, die im anschließenden Schiedsgerichtsverfahren zu Schiedsrichtern ernannt werden.

#### **§ 4 Abweichende Vereinbarungen**

Die TENOS AG kann mit den Parteien eines Mediationsverfahrens von dieser Honorarordnung abweichende Vereinbarungen treffen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5 Mediationsordnung**

Diese Honorarordnung ist Bestandteil der Mediationsordnung der TENOS AG.